

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes — Drucksachen 8/2667, 8/2816 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Mai 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehend angegebenen Grund einberufen wird.

Gründe

Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 1 EStG)

In Artikel 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) folgende Buchstaben d und e angefügt:

„d) das Mutterschaftsgeld (unverändert wie Vorlage) aus öffentlichen Kassen gezahlt werden,

e) das Familiengeld nach dem Gesetz über Familiengeld für Nichterwerbstätige vom (BGBl. I S.);“.

Begründung

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubes die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt mit dem Ziel, in diesem Gesetz den Erlaß eines neuen Gesetzes über Familiengeld für Nichterwerbstätige vorzusehen. Dieses Gesetz soll in Artikel 6 a des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubes aufgenommen werden.

Auch das nach dem bezeichneten Gesetz über Familiengeld für Nichterwerbstätige zu zahlende Familiengeld muß ebenso wie das Mutterschaftsgeld steuerfrei bleiben. Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes muß daher entsprechend ergänzt werden.

